

Datum: 25.10.2021

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich I  
Kommunale Statistikstelle

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	25.10.2021	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	10.11.2021	öffentlich				
Ältestenrat	15.11.2021	nicht öffentlich				
Stadtrat	23.11.2021	öffentlich				

<b>Inhalt</b>	<b>Wahl eines Friedensrichters sowie eines Friedensrichters als Stellvertreter für den Schiedsbezirk der Stadt Plauen für die Wahlperiode 04.02.2022 bis 03.02.2027</b>
Grundlage:	Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
Beraten und abgestimmt:	Mit der für die Schiedsstellen zuständigen Richterin am Amtsgericht Plauen
Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:	<b>keine</b>
Verantwortlich für Durchführung:	<b>Kommunale Statistikstelle</b>

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen wählt einen Friedensrichter/eine Friedensrichterin gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG für die Wahlperiode 04.02.2022 – 03.02.2027.
2. Der Stadtrat der Stadt Plauen wählt einen Friedensrichter/eine Friedensrichterin als Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG für die Wahlperiode 04.02.2022 – 03.02.2027.

## Sachverhalt:

Die Amtszeit eines Friedensrichters oder Stellvertreters beginnt mit dem Tage seiner Vereidigung und endet 5 Jahre nach Amtsantritt. In unserem Fall am 03.02.2022. Rechtzeitig vorher ist ein neuer Friedensrichter zu wählen.

Gewählt werden ein Friedensrichter und ein Friedensrichter als Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters, darf das Amt jedoch nur an Stelle des erstgewählten Friedensrichters in dessen Verhinderung ausüben. Der stellvertretende Friedensrichter nimmt an allen Sitzungen regelmäßig teil und führt Protokoll.

Die Aufforderung, sich für ein Ehrenamt als Friedensrichter oder Friedensrichter als Stellvertreter zu bewerben, die Bewerbungsform, Fristen, Anforderungen und Hinderungsgründe wurden auf der Internetseite der Stadt Plauen am 22.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Weiter Hinweise wurden in der regionalen Presse und in den Plauener Stadtnachrichten veröffentlicht.

## Aufgaben des Friedensrichters:

Die Aufgaben des Friedensrichters bestehen darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögens- und strafrechtlicher Art zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist vielfältig, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung oder Sachbeschädigung. Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Der Friedensrichter führt in Privatklagesachen den Sühneversuch durch.

## Aufgaben des Stellvertreters des Friedensrichters:

Der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Schiedsstelle regelmäßig teil und übernimmt die Aufgaben des Protokollführers. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters, darf das Amt jedoch nur an Stelle des erstgewählten Friedensrichters in dessen Verhinderung ausüben.

## Anforderungen an die Person:

Ein Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, d.h.

- er ist gut beleumdet,
- hat einen hinreichenden Bildungsgrad und
- hat für die Amtsführung die erforderliche Zeit.

Zum Friedensrichter kann nicht ernannt werden:

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- wer die Besorgung fremder Rechtsgeschäfte geschäftsmäßig ausübt und/oder
- wer das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nicht regelmäßig in das Amt berufen werden soll:

- wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- wer nicht im Schiedsstellenbezirk wohnt,
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und/ oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Gemäß §4 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG wird vermutet, dass ehemalige Mitarbeiter oder Angehörige in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen

DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen, die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

### Bewerbungen

Acht Bewerbungen gingen fristgerecht bis zum 23.09.2021 ein.

Bis zum 19. Oktober 2021 haben zwei Bewerber ihre Bewerbungen aus gesundheitlichen Gründen schriftlich zurückgezogen.

Es liegen somit eine Bewerbung ausschließlich für das Amt des Friedensrichters und fünf Bewerbungen für das Amt des Friedensrichters oder Friedensrichter als Stellvertreter vor. (Anlage 1 - Bewerberliste).

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG hat die Stadt Plauen vor der Wahl den Vorstand des Amtsgerichtes gehört.

Nach Prüfung der Unterlagen kann folgendes festgestellt werden:

- Der Stadt Plauen und dem Gericht sind keine Tatsachen bekannt die gegen einen guten Leumund der Bewerber sprechen.
- Alle Bewerber haben einen hinreichenden Bildungsgrad und die für die Amtsführung erforderliche Zeit.
- Es sind keine Hinderungsgründe gem. §4 Abs. 2, 3 SächsSchiedsGütStG ersichtlich.

### Erläuterung des Wahlverfahrens gem. § 39 Absatz 7 Sächsische Gemeindeordnung

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist dieser nur gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erreicht. Wird die erforderliche Stimmzahl verfehlt, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, d.h. mehr Stimmen für als gegen den Bewerber abgegeben sein müssen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Von den Bestimmungen des § 39 Absatz 7 SächsGemO kann nicht abgewichen werden, diese sind zwingend.

Nach der Wahl durch den Stadtrat der Stadt Plauen ist dem Vorstand des Amtsgerichtes eine Niederschrift über diese sowie alle Unterlagen über das gesamte Verfahren und der gewählten Person zu übergeben.

Der Vorstand des Amtsgerichtes prüft abschließend gemäß § 7 SächsSchiedsGütStG,

- ob die gewählten Personen die o.g. Eigenschaften besitzt, d.h. gegen diese keine Ausschlussgründe vorliegen und
- ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Anlage 1: Bewerberliste

## Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<b><u>Anmerkungen:</u></b>			

## Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger		
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition	<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste	<input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit				
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit				

\_\_\_\_\_  
Steffen Zenner

Unterschrift liegt im Original vor